

STEGMANN, JOSEF, *Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte*. Die Gegenwart (Olzog-Studienbuch). München/Wien: Olzog 1983. 198 S.

Bereits 1980, 20 Jahre nach dem Tode von Nikolaus Monzel, hatten Trude Herweg und Karl Heinz Grenner dessen Vorlesung „Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte bis zur Gegenwart“ herausgebracht (s. ThPh 56 [1981], 476/7) und angekündigt, 1981 werde ein treuer Schüler Monzels, Prof. J. Stegmann, dieses Werk durch einen 2. Band „Die Gegenwart“ abschließen. Es hat länger gedauert; erst 1983 liegt dieser Ergänzungsband vor. Unter „Gegenwart“ ist verstanden die Zeit nach dem 2. Weltkrieg; behandelt werden die in diesem Zeitraum und vor allem nach dem 2. Vatikanischen Konzil „im deutschen Katholizismus diskutierten Problemfelder“. Das entspricht insofern nicht ganz dem Buchtitel, als damit nicht der Anteil der (deutschen) Kirche am Sozialgeschehen dargestellt wird, sondern nur die sie begleitende und sie mehr oder weniger steuernde grundsätzliche Diskussion der Repräsentanten der katholischen Soziallehre über die einschlägigen kirchenlehramtlichen Dokumente. Darüber hinaus wird nur in Kap. 2 „Christlicher Sozialismus“ – „Demokratischer Sozialismus“ – Marxismus“ (29–65) auch die praktisch-politische Diskussion um die sozialdemokratische politische Partei und deren Godesberger Grundsatzprogramm von 1959 einbezogen und am Rande auch auf die Ursprünge der interkonfessionell christlichen Unionsparteien eingegangen. Dagegen kommen Fragen wie Einheitsgewerkschaft oder Richtungsgewerkschaften, insbesondere die in den fünfziger Jahren heiß umstrittene Streitfrage um Wiederbegründung christlicher Gewerkschaften, die weniger im wissenschaftlichen Schrifttum als in politischen und Verbandsorganen ausgetragen wurde, nicht zur Sprache. Dasselbe gilt von der Problematik der Wiedergutmachung der Kriegsschäden („Lastenausgleich“) oder der Raum- und Bodenpolitik im Zusammenhang mit dem unterschiedlichen Verständnis der Institution des Eigentums. Das praktische Verhalten der deutschen Kirche gegenüber konkreten sozialen Problemen, der Gestaltwandel des deutschen sozialen Katholizismus, beispielsweise das Ringen um das Wiederaufleben des für ihn typischen Verbandswesens, ist faktisch ausgeblendet. Völlig ausgespart ist die heute im Brennpunkt des Interesses stehende Friedenspolitik. – Beschrieben wird die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der *Lehre* über das Verhältnis von Kirche und Welt, Heilsgeschichte und Sozialentwicklung und über eine Vielzahl weiterer Einzelthemen der amtlichen Soziallehre der Kirche und deren Auslegung durch die Repräsentanten der katholischen Soziallehre im deutschen Sprachraum. – Die *weltweite* Diskussion bezieht Stegmann nur insoweit ein, als es sich vom Gegenstand her sozusagen von selbst ergibt, so namentlich bei der Entwicklungshilfe und im Zusammenhang damit der „Theologie der Befreiung“. Was ansonsten in anderen Ländern, so schon in unserem Nachbarland Frankreich, an einschlägiger geistiger Auseinandersetzung oder erst gar an praktisch-konkreter Entwicklung sich zugetragen hat, gehört nicht zum Thema dieses Buches. Selbstverständlich steht es jedem Verfasser frei, sein Thema zu begrenzen und diesmal unberücksichtigt bleibende Themen späteren Veröffentlichungen vorzubehalten. Auch Monzel hat in seiner Vorlesung nur ausgewählte Themen behandelt, an denen allerdings die Sozialgeschichte, verstanden als das wirkliche Geschehen, einen viel stärkeren Anteil hat als bei Stegmann, dessen Interesse sich in der Hauptsache auf die grundsätzliche Diskussion konzentriert. – Das hohe Maß von Ausgewogenheit, durch das dieses Buch sich auszeichnet, scheint mir dazu angetan, den Verlauf der Diskussion unter den Repräsentanten der katholischen Soziallehre sanfter erscheinen zu lassen, als es von den Beteiligten, von der katholischen und noch mehr von der nicht-katholischen Öffentlichkeit zeitweise empfunden worden ist. Wie sehr dieser nicht immer in würdiger Form ausgetragene Meinungsstreit dem hohen Ansehen, das die Soziallehre der Kirche unmittelbar nach dem Zusammenbruch von 1945 genoß, und dem Einfluß, den sie auf das 1949 in Kraft getretene Grundgesetz der Bundesrepublik auszuüben vermochte, Abbruch getan hat, aber auch, wie die katholische Soziallehre allmählich wieder Ansehen und Einfluß zurückgewinnt, gehört bestimmt zum Thema „Kirche in der Sozialgeschichte der Gegenwart“. Um sich darüber eine wissenschaftlich begründete Meinung zu bilden, ist aber vielleicht der zeitliche Ab-

stand noch zu gering. Wie dem auch sei, auf jeden Fall ein ebenso sympathisches wie informatives Buch.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

NEUMANN, LOTHAR F., *Rechtssicherheit, soziale Sicherheit, ökonomische Sicherheit*; sozioökonomische Lösungsversuche des Problems nicht beabsichtigter Folgen sozialen Handelns. Köln: Gesamtherstellung SOAK Druck- u. Verlags GmbH, Hannover 1983. 59 S.

Ob es uns gegeben ist, durch unser Handeln das von uns angestrebte Ziel mit Sicherheit zu erreichen, oder ob unbeabsichtigte Folgen der von uns getroffenen Maßnahmen es notwendig oder doch möglicherweise vereiteln, diese Frage untersucht der Vf. zu Beginn auf hoher philosophischer Ebene in Auseinandersetzung mit dem *Marx-Engels'schen* Determinismus sowie mit der nicht ganz unähnlichen *Schumpeter'schen* Prognose. – Von dieser abstrakten Höhe gleitet er in unmerklichem Abstieg hinab zur Empirie und zu ganz konkreten praktischen Fragen der Rechts-, der Sozial- und der Wirtschaftspolitik. Dabei fallen für die Politiker sehr beherzigenswerte Hinweise und Mahnungen ab, die sich auch noch vermehren ließen, so z. B. sehr viel sorgfältiger darauf zu achten, daß ihre Maßnahmen die Menschen nicht geradezu in Versuchung führen, sie zu mißbrauchen mit der Folge, daß die Wirkung sich ins Gegenteil dessen verkehrt, was bezweckt war. – Das vom Vf. behandelte Problem berührt sich aufs engste mit dem von den Moralthologen behandelten Thema der *actio duplicitis effectus*; deswegen sei das Büchlein ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

EUROPÄISCHES RECHTSDENKEN IN GESCHICHTE UND GEGENWART. 2 Bde. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Norbert Horn* in Verbindung mit *Klaus Luig* und *Alfred Söllner*. München: Beck 1982. XXI/717 und XII/634 S.

Für H. Coing ist die Erforschung der Rezeptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland ein sein Forscherleben begleitendes Anliegen gewesen. Bleibendes ist ihm hier zu verdanken. Als Rechtsphilosoph mühte er sich um die Klärung der juristischen Auslegungsmethoden und der Rechtsidee; auch hier ist sein Beitrag aus der Nachkriegsgeschichte der Rechtsphilosophie nicht wegzudenken. 1964 gründete er das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt. Seit 1973 gibt er das „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“ heraus. Der Jubilar bezog in die juristische Arbeit die ökonomischen und kulturellen „Rücksichten“ mit ein, verfolgte ein interdisziplinäres Programm und bemühte sich um eine Antwort auf die Zukunftschancen der bürgerlichen Rechtsordnung im sozialen Wandel.

Der Band I der Festschrift enthält in einem 1. Teil Beiträge zur antiken und europäischen Rechtsgeschichte, ein 2. Teil beschäftigt sich mit rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Themen. Artikel zum deutschen, vergleichenden und internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht finden sich in Band II. – Aus den wichtigen Artikeln des Bandes II, der uns hier weniger beschäftigen wird, sei nur auf den Beitrag von *K. H. Biedenkopf* verwiesen: „Die Wiederentdeckung des Privatrechts“ (21–31). B. tritt vehement gegen die These an, daß das bürgerliche Recht zu einem sozialen Recht fortzuentwickeln sei; B. meint eine Veränderung der bundesdeutschen Gesellschaft „zu einer Gemeinschaft freier (und gleicher) Rechtsgenossen“ feststellen zu können (31), so daß die sozialen Gesetze erst recht sozialpolitischen Sprengstoff schaffen; sie stammen für B. aus einer vergangenen Zeit und richten angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen mehr Schaden als Nutzen an. B. setzt auf die privatrechtliche Regelung von Lebenssachverhalten: sie sei freiheitlicher, näher am Herd des Konflikts und deshalb einfacher und schneller bei dessen Lösung. Ob B.'s Gesellschaftsanalyse aber stimmt? – Aus der reichen Fülle der Spezialforschungen des Bandes I sei nur auf einige exzellente Darlegungen aufmerksam gemacht. „Das Gesetzesverständnis in der römischen Antike“ arbeitet *H. Honsell* heraus (129–148). Noch schärfer hätte hier betont werden können, daß in der Öffentlichkeit, in die das Recht